

nen Traditionen auch zu einer Entschärfung des Anliegens kommt. Die sehr informative, (auch mit englischen Zitaten!) reich belegte und differenzierte Darstellung bietet Stoff genug zum Weiterfragen, zumal sich die Verfasserin mit kritischen Urteilen zurückhält.

Helmut Mohr

KIRCHENRECHT

Hugo Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung. Styria-Verlag, Graz 1983. 700 Seiten. Geb. DM 150,—.

Am 25. 1. 1983 hat der Papst das neue kirchliche Gesetzbuch verkündet; es tritt am 27. 11. 1983 (1. Adventsonntag) in Kraft. Eine neue Gesamtdarstellung des katholischen Kirchenrechts, soweit es die sog. lateinische — also grob gesagt: die westliche — Kirche betrifft, kann daher die Aufmerksamkeit auch der Christen beanspruchen, die sich der römischen Kirche nicht zugehörig fühlen.

Der Verf. befaßt sich zunächst in „Vorbemerkungen“ überblicksweise mit den theologischen und sozialphilosophischen Grundlagen des Kirchenrechts, der Kirchenrechtswissenschaft, den kirchlichen Rechtsquellen und dem Verhältnis von Kirche und Staat in den deutschsprachigen Ländern; anschließend wird das Promulgationsdokument im lateinischen Urtext mit deutscher Übersetzung abgedruckt. Entsprechend dem Aufbau des Gesetzbuches stellt der Verf. sodann die allgemeinen Normen (I. Buch), die Rechte und Pflichten von Laien und Klerikern sowie die hierarchische Verfassung der Kirche und das Ordensrecht (II. Buch), das Lehramt der Kirche (III. Buch), das Sakramentsrecht und verwandte Materien (IV. Buch), das kirchliche Vermögens- (V. Buch),

Straf- (VI. Buch) und Prozeßrecht (VII. Buch) dar.

Die ökumenische Bewegung wird im Kapitel über das Lehramt kurz behandelt (298). Den „getrennten Christen“ ist ein kurzer Abschnitt im Rahmen der Ausführungen über die „Christgläubigen“ gewidmet (124 f.); ihnen wird eine „nicht voll entfaltete Kirchengliederschaft“ zugesprochen. Es fehlt nicht der Hinweis, daß Christen, die nie katholisch waren, an rein kirchliche Gesetze nicht gebunden sind (75 f., 125). Besonders Interesse kann auch die relativ ausführliche Darstellung des Eherechts im Rahmen des Sakramentsrechts beanspruchen (354–411; vgl. dazu auch R. Sebott in: Ökumenische Rundschau, Beiheft 46). In diesem Zusammenhang werden auch die Mischehenregelungen kurz erwähnt (397 f., 400 f.).

Hier wie zumeist beschränkt der Verf. sich allerdings weitgehend auf eine positivistische Darstellung des Gesetzesinhalts unter Verzicht auf eine kritische Durchdringung. Eine Auseinandersetzung mit kritischen Anfragen ist ersichtlich nicht der Zweck des Buches. Zu einer ersten Orientierung über den Inhalt der neuen Regelungen in ihrer Gesamtheit ist es dagegen vorzüglich geeignet. Es ist allerdings zu hoffen, daß die Promulgation des neuen Codex nicht — ähnlich wie nach 1917 — zu einer neuen Blüte des Gesetzespositivismus in der römisch-katholischen Kirchenrechtswissenschaft führt. Mehr denn je ist eine kritische Kanonistik gefordert.

Hanns Engelhardt

Martha Wegan, Ehescheidung. Auswege mit der Kirche. Verlag Styria, Graz-Wien-Köln, 2. Aufl., 1983, 212 Seiten. Kart. DM 29,80.

Das von dem einzigen weiblichen Anwalt bei der Sacra Romana Rota, dem